

Allgemeine Einspeisebedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt) durch die AVIA Energy Austria GmbH (im Folgenden kurz „AEA“ genannt) Fassung: **Jänner 2021**

I. Gegenstand des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Einspeisebedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen des Anlagenbetreibers (in der Folge kurz „Erzeuger“ genannt) an die AEA. Voraussetzung ist, dass sich der Anlagenstandort in Österreich befindet, der Erzeuger über einen gültigen Stromliefervertrag mit der AEA verfügt und ein gültiger Netzzugangsvertrag vorliegt.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen des Erzeugers durch die AEA. Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Ökostromanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung durch die AEA gegen Bezahlung des vereinbarten Preises.
3. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass der für die Energieabnahme aus der Ökostromanlage zuständige Netzbetreiber kein Erfüllungsgehilfe der AEA ist.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung des Erzeugers und anschließender schriftlichen Annahme des Angebotes innerhalb von drei Wochen durch die AEA zustande. Die Abnahme beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromabnahmeverträge mit dem Tag des bestätigten Erzeugerwechsels durch den Netzbetreiber. Die AEA ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten in der gegenständlichen Ökostromanlage erzeugten elektrischen Energie (abzüglich eines allenfalls erforderlichen Eigenverbrauchs/Eigenbedarfs).
3. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage der Bilanzgruppe der AEA zugeordnet.
4. Der Erzeuger ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria alleine verantwortlich.
5. Vertragserklärungen der AEA bedürfen gegenüber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform.
6. Die AEA ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

III. Vollmachterklärung, Netzzugangsvertrag, Herkunftsnachweise

1. Mit Vertragsabschluss erteilt der Erzeuger der AEA Auftrag und Vollmacht, in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte (z.B. zur Durchführung des Wechselprozesses, Verwaltung der Herkunftsnachweise sowie zur Kündigung oder zum Abschluss von Verträgen) zu setzen, um die Lieferung elektrischer Energie aus seiner Ökostromanlage an die AEA sicherzustellen und den Erzeuger zu diesem Zwecke gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern, Stromhändlern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden, Energie-Control Austria) zu vertreten. Darüber hinaus erteilt der Erzeuger der AEA die Vollmacht, Strom-Herkunftsnachweise der in seinem Besitz befindlichen Ökostromanlage zu vermarkten und zu verwalten (z.B. durch Überweisung auf das Konto der AEA in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria) und/oder an gesetzlich abnahmeverpflichtete Stellen oder an Dritte (z.B.: verbundene Unternehmen der AEA) zu liefern und alle dazu notwendigen Vorkehrungen mit dem zuständigen Netzbetreibern, Stromhändlern und den Bilanzgruppenverantwortlichen zu treffen.

2. Zur Anmeldung der Erzeugungsanlage in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria bevollmächtigt der Erzeuger die AEA, beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages und allfällig weitere erforderliche Nachweise anzufordern oder den Netzbetreiber anzuweisen, die vorangeführten Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Netzzugangsvertrages für den oben angeführten Zweck direkt an die Energie-Control Austria zu übermitteln.

Alternativ wird der Erzeuger auf Verlangen der AEA dieser eine Kopie des Netzzugangsvertrages und allfällig sonstige erforderliche Unterlagen und Nachweis übermitteln und ermächtigt die AEA zur Weiterleitung der Unterlagen für oben angeführte Zwecke an die Energie-Control Austria.

3. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Erzeuger zur unentgeltlichen Abtretung und (elektronischen) Überlassung der Herkunftsnachweise aus der Ökostromanlage an die AEA.

IV. Energieeffizienzmaßnahmen

Der Erzeuger stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass die AEA die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Gänze zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) selbst zur Anwendung bringen darf oder diese Anrechenbarkeit auf einen Dritten weiter übertragen darf. Der Erzeuger garantiert, dass die Zustimmung zur Anrechnung keinem Dritten übertragen wurde bzw. wird. Die Abtretung an die AEA erfolgt unentgeltlich.

V. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

1. Ist der Erzeuger Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der AEA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

2. Ist der Erzeuger Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Erzeuger der AEA mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

4. Ist die AEA ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars (zu finden unter www.aviaenergy.at) unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die AEA die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Erzeuger diese Information erhält.

VI. Art und Umfang der Abnahme von elektrischer Energie, Haftung

1. Sollte die AEA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Abnahme elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der AEA bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

2. Die AEA haftet für Schäden, die die AEA oder eine Person, für welche die AEA einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Erzeuger ist ausgeschlossen.

VII. Strompreis, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

1. Die AEA vergütet Nettopreise als Einspeisevergütung für die Abnahme der elektrischen Energie laut Produktblatt. Bei fehlendem Herkunftsnachweis in Folge des Nichtvorliegens der Anerkennung als Ökostromanlage erfolgt keine Vergütung. Zusätzlich erhält der Erzeuger die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der Erzeuger berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Erzeuger verpflichtet sich, der AEA die erforderlichen Daten dazu mitzuteilen.

2. Der Erzeuger hat jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages entstehenden Kosten, wie die dem Netzbetreiber vom Erzeuger zu entrichtenden Systemnutzungsstarife (z.B. Entgelte für Messleistungen, Blindenergiekosten) sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und sonstige Abgaben, zu denen der Erzeuger aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.

3. Die AEA behält sich Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen vor. Dem Erzeuger werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Erzeugers in schriftlicher Form oder per E-Mail (falls elektronische Kommunikation gemäß Punkt XIII vereinbart ist) innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Mitteilung an den Erzeuger gelten die neuen Allgemeinen Einspeisebedingungen zu dem von der AEA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.

Widerspricht der Erzeuger schriftlich oder per E-Mail (falls elektronische Kommunikation gemäß Punkt XIII vereinbart ist) innerhalb der angeführten Frist von drei Wochen den Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen folgenden Monatsletzten. Die AEA wird den Erzeuger in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Erzeuger bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen gilt.

4. Änderungen des Energiepreises, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, werden dem Erzeuger durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Erzeuger zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von drei Wochen ab Mitteilung an den Erzeuger. Widerspricht der Erzeuger schriftlich oder per E-Mail (falls elektronische Kommunikation gemäß Punkt XIII vereinbart ist) innerhalb der angeführten Frist von drei Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Strompreisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten.

Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der AEA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die AEA wird den Erzeuger in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Erzeuger bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie gilt.

5. Der Erzeuger hat der AEA alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

VIII. Messung

1. Der Erzeuger hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum zuständigen Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

2. Werden die Messergebnisse der AEA nicht vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, ist die AEA berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Erzeuger zu schätzen.

3. Der Erzeuger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Einbaues eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter), mit Abschluss des Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzeugers, durch den zuständigen Netzbetreiber, Energieverbrauchs- und erzeugungswerte in einem Intervall von 15 Minuten erhoben, an die AEA weitergegeben und von dieser für Zwecke der Verrechnung und/oder Erstellung der Verbrauchs-, Erzeugungs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Erzeuger hat jederzeit die Möglichkeit seine Zustimmung zur Übermittlung von 15-Minuten-Werten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall wird die AEA künftig ausschließlich tägliche Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern. Falls die Auslesung samt Verwendung von 15-Minuten-Werten Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist, ist die AEA berechtigt, den Vertrag mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu beenden.

IX. Abrechnung

1. Die Abrechnung der erhaltenen Energie erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen, wobei diese 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Erzeuger bevollmächtigt die AEA für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der erhaltenen Energie und allfälliger Netzentgelte zum Erhalt der Netzrechnungen vom zuständigen Netzbetreiber

2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Abrechnung im Gutschriftverfahren gemäß. § 11 (8) Z 2 UStG 1994 durchgeführt wird. Der Erzeuger wird die von der AEA erhaltenen Gutschriften als eigene Ausgangsrechnungen iSd § 11 (7) UStG 1994 betrachten. Die AEA ist berechtigt, Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem AEA-Stromliefervertrag schuldbeitend gegen zu verrechnen. Ein allfälliger Gutschriftsbetrag wird binnen 20 Tagen ab Ausstellungsdatum auf das vom Erzeuger bekannt gegebene Bankkonto gutgebracht.

3. Das Recht des Erzeugers zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Verständigung des Erzeugers per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

6. Der Erzeuger ist verpflichtet, die AEA unverzüglich über Änderungen seiner Lieferantendaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

7. Die Zustellung von Mitteilungen der AEA an den Erzeuger erfolgt rechtswirksam an die vom Erzeuger der AEA bekanntgegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

X. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab Lieferbeginn) und in weiterer Folge jeweils zum Monatsletzen schriftlich gekündigt werden. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Erzeuger nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Ökostromanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid oder der Netzzugangsvertrag nicht an die AEA übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird oder wenn der mit der AEA abgeschlossene Stromliefervertrag für die Verbrauchsanlage des Erzeugers beendet wird.

XI. Sonstige Bestimmungen, Rechtsnachfolge

1. Die Abnahme elektrischer Energie erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Erzeuger netzzugangsberechtigt ist und ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht.

2. Der Erzeuger hat Änderungen seiner Anschrift der AEA umgehend bekannt zu geben. Eine Erklärung der AEA gilt dem Erzeuger auch dann als zugegangen, wenn der Erzeuger eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die AEA die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Erzeugers sendet. Bei aufrechter Zustimmung des Erzeugers zur elektronischen Kommunikation gemäß Punkt XIII gilt eine Erklärung der AEA auch dann als zugegangen, wenn der Erzeuger eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und die AEA die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Erzeugers sendet.

3. Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Die Zustimmung des anderen Vertragspartners darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die AEA berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Punkt VII Abs. 3 einzuhalten.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt XII Abs. 2 – das am Sitz der AEA sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klagserhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die Allgemeinen Einspeisebedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Erzeuger und der AEA ist ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

XIII. Rechtswirksame Zustellung mittels elektronischer Kommunikation

Der Erzeuger erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgelts für elektrische Energie gemäß Punkt VII Abs. 4, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen gemäß Punkt VII Abs. 3, Mitteilungen von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen und werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronische Nachrichten (wie z.B. Newsletter), Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Abnehmerwechsels auf elektronischem Wege an die seitens des Erzeugers bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Erzeuger gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Erzeuger gegenüber der AEA ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die AEA) widerrufen werden.